

Inhalt:

Amtlicher Teil:

Ordnung zur Umsetzung der Corona-Epidemie-
Hochschulverordnung für Promotions- und Habilitations-
ordnungen an der Technischen Universität Dortmund vom
27. Januar 2021

Seite 1 - 2

Ordnung zur Umsetzung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung für Promotions- und Habilitationsordnungen an der Technischen Universität Dortmund vom 27. Januar 2021

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 82a des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Art. 1 Covid-19-HochschulmaßnahmenG vom 1.12.2020 (GV. NRW. S. 1110) sowie der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbereich gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 15.04.2020 (GV. NRW. S. 298, ber. S. 316a), zuletzt geändert durch Art. 1 Dritte ÄndVO vom 11.12.2020 (GV. NRW. S. 1234) hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt auf Grundlage der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung die zur Bewältigung der Coronavirus-SARS-CoV-2-Epidemie erforderlichen Bestimmungen für die Durchführung von Promotionsverfahren und Habilitationsverfahren an der Technischen Universität Dortmund.
- (2) Die Bestimmungen dieser Ordnung gehen widersprechenden Regelungen in den Promotionsordnungen der Fakultäten bzw. Habilitationsordnungen vor. 14 Abs. 1 Corona-Epidemie-Hochschulverordnung bleibt unberührt.

§ 2 Mündliche Prüfungen in Promotionsverfahren

- (1) Mündliche Prüfungen in Promotionsverfahren können auch in elektronischer Kommunikation oder unter der Voraussetzung der infektionsschutzrechtlichen Zulässigkeit und der Einhaltung der entsprechenden Vorgaben in einer Mischform aus Präsenz und elektronischer Anwesenheit durchgeführt werden.
- (2) Dem Promotionsausschuss steht die Organisationshoheit zu. Vor Durchführung der mündlichen Prüfung in elektronischer Kommunikation oder in einer Mischform aus Präsenz und elektronischer Anwesenheit holt er das Einverständnis in Textform der Doktorandin/des Doktoranden und der Mitglieder der Prüfungskommission ein.

§ 3 Mündliche Habilitationsleistungen

- (1) Mündliche Habilitationsleistungen können auch in elektronischer Kommunikation oder unter der Voraussetzung der infektionsschutzrechtlichen Zulässigkeit und der Einhaltung der entsprechenden Vorgaben in einer Mischform aus Präsenz und elektronischer Anwesenheit durchgeführt werden.
- (2) Der Dekanin/dem Dekan steht die Organisationshoheit zu. Vor Durchführung der mündlichen Habilitationsleistung holt sie/er das Einverständnis in Textform der Habilitandin/des Habilitanden und der im Habilitationsverfahren stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrats ein.

§ 4 Öffentlichkeit

Die Herstellung der nach der einschlägigen Promotionsordnung bzw. Habilitationsordnung erforderlichen Öffentlichkeit kann nach Maßgabe der folgenden Regelungen erfolgen:

1. Die Prüfung kann per Videostream in einen Raum der Universität übertragen werden, sofern die infektionsschutzrechtlichen Bestimmungen dies zulassen und die entsprechenden Vorgaben eingehalten werden, oder
2. Interessierte können digital zugeschaltet werden.

§ 5 Einsichtnahme

Die nach Maßgabe der einschlägigen Promotionsordnung bzw. Habilitationsordnung zu gewährende Einsichtnahme kann auch durch Übersendung einer elektronischen Kopie gewährt werden.

§ 6 Leitfaden

Zur Durchführung der mündlichen Prüfungen in Promotionsverfahren und der mündlichen Habilitationsverfahren in elektronischer Kommunikation oder in einer Mischform aus Präsenz und elektronischer Anwesenheit erlässt das Rektorat einen Leitfaden.

§ 7 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund in Kraft. Die Ordnung tritt zum 01.10.2021 außer Kraft.

Ausfertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats vom 20.01.2021.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rückganges nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 27. Januar 2021

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Manfred Bayer